







# KRANKENSTAND

## VERTRAGSLEHRERIN

Für VertragslehrerInnen gelten bei längeren Krankenständen Bestimmungen, die sich sowohl auf den Gehaltsbezug als auch auf die Anstellungssituation auswirken!

Abhängig von der Dauer der Anstellung gelten folgende Regelungen:

Dauer des Dienstverhältnisses	Dauer des Krankenstandes	Ansprüche §24 und §46 VBG
mindestens 14 Tage (IIL-LehrerInnen)	bis 42 Tage ..... weitere 42 Tage ..... darüberhinaus .....	volles Gehalt + Kinderzulage halbes Gehalt + Kinderzulage Einstellung der Bezüge
mindestens 5 Jahre	bis 91 Tage ..... weitere 91 Tage ..... darüberhinaus .....	volles Gehalt + Kinderzulage halbes Gehalt + Kinderzulage Einstellung der Bezüge
mindestens 10 Jahre	bis 182 Tage ..... weitere 182 Tage ..... darüberhinaus .....	volles Gehalt + Kinderzulage halbes Gehalt + Kinderzulage Einstellung der Bezüge

- 
 Bei der Berechnung der Krankenstandsdauer handelt es sich um Kalendertage nicht um Werktage!
- 
 Nach Kürzung des Monatsgehalts ist bei der Krankenversicherung das Krankengeld zu beanspruchen. Das Krankengeld ist kein Lohnersatz, sondern ein Zuschuss, der nach dem Bruttoverdienst des vergangenen Monats bemessen wird. Die Gewährung des Krankengelds erfolgt auf die Dauer von maximal 52 Wochen. (Ausnahme: IIL-LehrerInnen, hier beendet die Einstellung der Bezüge das befristete Dienstverhältnis!)
- 
 Eine Dienstverhinderung in der Dauer eines Jahres bewirkt die Beendigung des Dienstverhältnisses.
- 
 Wichtig: Eine weitere Dienstverhinderung innerhalb von 6 Monaten gilt als Fortsetzung des Krankenstandes!